jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2003/12/03 KUVS-1067/4/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.2003

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten als Verantwortlichen vorgeworfen den Vorschriften des KFG nicht entsprochen zu haben, da die am Sattelanhänger angebrachten hinteren Reifen teilweise kein Profil aufwiesen und konnte im Beweisverfahren festgestellt werden, dass er die angelastete Übertretung nicht wie im Straferkenntnis angeführt um 10.30 Uhr, sondern frühestens um

11.25 Uhr begangen haben kann, so kann nicht mit strafrechtlich gebotener Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte zu der ihm angelasteten Zeit eine Verwaltungsübertretung begangen hat, sodass der Berufung Folge zu geben ist und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Reifen, Profiltiefe, Tatzeit, In dubio pro reo, Auswechslung der Tatzeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at